

# Satzung der SLOMAN NEPTUN Schiffahrts-Aktiengesellschaft beschlossen auf der Hauptversammlung vom 10. Juli 2014

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**SLOMAN NEPTUN  
Schiffahrts-Aktiengesellschaft.**

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bremen.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Schifffahrt und aller diesem Gegenstand förderlichen Geschäfte.

(4) Die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland ist zulässig. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 2

Das Grundkapital beträgt 5.200.000,00 Euro und ist eingeteilt in 2 Mio Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

### § 3

(1) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

(2) Das Recht der Aktionäre auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden.

## III. Bekanntmachungen

### § 4

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.

(2) Freiwillige Bekanntmachungen werden dort oder im Internet auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.

(3) Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

#### **IV. Der Vorstand**

##### **§ 5**

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

##### **§ 6**

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, wird die Gesellschaft durch dieses Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 - 2. Alt. BGB) befreien.

##### **§ 7**

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen, die insbesondere bestimmt, welche Rechtshandlungen des Vorstandes der vorherigen Zustimmung bedürfen und die auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Vorstands regelt.

#### **V. Der Aufsichtsrat**

##### **§ 8**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden und zwei Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem DrittelbG richtet.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

##### **§ 9**

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen niederlegen.

## § 10

- (1) Jährlich nach Schluss der ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheiden während der Amtszeit der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die Restzeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat stellt seine Geschäftsordnung selbst fest.

## § 11

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des § 110 Abs. 2 des Aktiengesetzes durch den Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung; dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden steht dieser Stichentscheid nicht zu. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse schriftlich, per Textform, fernmündlich oder per E-Mail gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) An Sitzungen des Aufsichtsrats können anstelle von Aufsichtsratsmitgliedern dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen teilnehmen, wenn sie von verhinderten Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich hierzu ermächtigt sind und der Vorsitzende ihre Teilnahme zulässt. Sie können sich an Abstimmungen durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben der verhinderten Aufsichtsratsmitglieder beteiligen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter können sich in Aufsichtsratssitzungen nicht vertreten lassen.
- (5) Der Vorsitzende oder - bei Verhinderung des Vorsitzenden sein Stellvertreter - ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben.
- (6) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

## § 12

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche feste Vergütung von EURO 10.000,00. Ferner erhalten sie eine veränderliche Vergütung von EURO 250,00 für jeden EURO 0,01, den die Dividende pro Stückaktie über EURO 0,25 hinausgeht, maximal jedoch EURO 12.500,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge.

- (2) Unterliegen Auslagenersatz und Vergütung gemäß Abs. 1 der Umsatzsteuer, wird diese den Aufsichtsratsmitgliedern von der Gesellschaft ersetzt.

## **VI. Hauptversammlung**

### **§ 13**

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet in Bremen oder, falls dies nicht möglich ist, an einem anderen deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung anzumelden haben, im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

### **§ 14**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das Depot führende Institut.
- (2) Der Zeitpunkt, auf den sich der Nachweis des Anteilsbesitzes beziehen muss und die Frist, innerhalb derer die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse vor der Hauptversammlung zugehen muss, können in der Einberufung zur Hauptversammlung festgesetzt werden. Sieht die Einberufung keinen anderen Termin vor, gilt § 123 Abs. 3 Satz 2 AktG entsprechend.
- (3) Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

### **§ 15**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung ein anderes von dem Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, erfolgt die Wahl des Vorsitzenden der Versammlung durch die Hauptversammlung.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgespräche sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 16

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 17

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorschreiben.

**VII. Rechnungslegung und Gewinnverwendung**

§ 18

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres dem Abschlussprüfer und unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, dem Aufsichtsrat zugleich den Prüfungsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 19

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie über die Hälfte des Jahresüberschusses hinaus Beträge bis zur gesetzlich zulässigen Höhe in freie Rücklagen einstellen.

\*\*\*